

Die zehn größten Irrtümer im Handelsvertreterrecht

Webinar am Freitag, 5. Juni 2020

Referent: Thomas Tauscher
CDH im Norden



Irrtum 1:

Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden.

Grundsätzlich: Nein!

Aber: § 90 a HGB!

Anders: Zypern, Griechenland, Irland, Lettland,
Tschechien, Ungarn, Luxemburg, Slowakei

Und: § 85 HGB!



Irrtum 2:

HV = selbständig = Konkurrenz ist erlaubt

NEIN!

§ 86 Abs. 1 HGB:

Interessenwahrnehmungspflicht
(= Unterlassen von Wettbewerb)



Irrtum 3:
HV = selbständig ≠ Berichte

NEIN!

§ 86 Abs. 2 HGB



Irrtum 4: Stornierte Aufträge \neq Provision

NEIN!

§ 87 a Abs. 3 HGB

Ausnahme: Unternehmen hat Stornierung nicht zu vertreten!



Irrtum 5: Schweigen = Zustimmung

NEIN!

Urteil des BGH vom 20.09.2006 - Aktenzeichen VIII ZR 100/05



Doppel-Irrtum 6:
Provision erst dann, wenn Kunde zahlt.
Provision nur dann, wenn Kunde zahlt.

NEIN!

§ 87 a Abs. 1 HGB

§ 87 a Abs. 2 HGB



Irrtum 7: Skonti mindern Provisionen

NEIN!

(Es kommt drauf an ...)

§ 87 b Abs. 2 HGB



Irrtum 8: Unternehmen muss keinen Buchauszug erstellen

NEIN!

§ 87 c HGB



Irrtum 9:

In der Probezeit kann mit einer Frist von zwei Wochen
gekündigt werden

NEIN!

§ 89 HGB



Irrtum 10:
Ausgleich = Durchschnitt der letzten fünf
Jahre



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!



Kontakt: CDH im Norden
Geschäftsstelle Bremen

Wachmannstraße 51
28209 Bremen

Tel: 0421 / 34 99 053

Fax: 0421 / 34 91 066

E-Mail: bremen@cdhimnorden.de

www.cdhimnorden.de

